

Hausordnung der



§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle ambulanten und stationären Patienten mit der Aufnahme in die Salzachklinik; für Besucher und andere Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich.

§ 2 Allgemeines

- (1) Der Aufenthalt in der Salzachklinik erfordert im Interesse aller Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.
- (2) Die dienstlichen Anordnungen und Weisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- (3) Der Genuss von Alkohol in der Salzachklinik ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes. Alkoholische Getränke dürfen nicht in der Salzachklinik verkauft werden (z.B. Automat).
- (4) Rauchen ist in den Räumen, den Balkonen sowie in den Vorbereichen des Haupteinganges und der Liegendanfahrt der Salzachklinik generell nicht erlaubt.
- (5) In allen Bereichen der Salzachklinik ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- (6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen der Salzachklinik und bei Einrichtungsgegenständen auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich (einschl. Park- und Verkehrsflächen) nicht gestattet.
- (7) Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen der Salzachklinik ist nur mit Erlaubnis gestattet.
- (8) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass religiöse Handlungen nicht gestört werden.

§ 3 Verhalten

- (1) Die Zuweisung des Krankenvettes erfolgt durch den zuständigen Belegarzt oder das zuständige Pflegepersonal.

- (2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten, der Essenszeiten und während der Zeit der Bettruhe sollen die Krankenzimmer von den Patienten nicht verlassen werden.
- (3) Patienten, die sich außerhalb des Krankenzimmers aufhalten, müssen Überbekleidung (z.B. Bademantel) anziehen.
- (4) Auf Mitpatienten ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (5) Der Anschluss und Betrieb privater Fernsehgeräte ist in der Salzachklinik nicht erlaubt. Während der Ruhezeiten ist der Betrieb von Fernsehgeräten grundsätzlich untersagt. Das Pflegepersonal kann den Betrieb von Fernsehgeräten, falls notwendig, untersagen.
- (6) Die Benutzung privater Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player und dergleichen ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Das Pflegepersonal kann den Betrieb dieser Geräte, falls notwendig, untersagen.
- (7) Der Betrieb von Funktelefonen (Handys) ist gestattet.
- (8) Das Mitbringen und Nutzen von tragbaren Computern (Laptops) ist nur nach ärztlicher Rücksprache erlaubt.
- (9) Wertsachen und Geld können der Verwaltung zur Aufbewahrung übergeben werden. Die Quittung darüber ist zur Rückgabe vorzulegen.
- (10) Patienten mit übertragbaren Krankheiten dürfen das Krankenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes verlassen.
- (11) Patienten, die das Krankenhausgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des Arztes. Bei Zuwiderhandlungen haftet der Patient persönlich für alle auftretenden Schäden.

§ 4 Besuche

- (1) Krankenbesuche sind zu den festgesetzten Besuchszeiten von täglich 10.00 Uhr bis 20.30 Uhr erlaubt, sofern der Arzt nicht weitergehende Einschränkungen angeordnet hat.
- (2) Außerhalb der Besuchszeiten können mit ärztlicher Erlaubnis unter Rücksichtnahme auf die mittägliche Bettruhe Ausnahmen zugelassen werden, z.B. bei Schwerkranken oder Kindern.
- (3) Im Infektionsbereich sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher dieser Patienten müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.
- (4) Besucher, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen, dürfen die Salzachklinik nicht betreten. Geistig Verwirr-

ten, Verwahrlosten oder Betrunkenen oder unter Einfluss anderer Drogen stehenden Personen kann der Zutritt verwehrt werden.

- (5) Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
- (6) Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert noch gefährdet werden.
- (7) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet.

§ 5 Krankenhauseinrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Salzachklinik sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Die Haftung für schuldhaft verursachte Beschädigung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die selbstständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist nicht gestattet.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- (1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden den Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch die Pflegepersonen verabreicht.
- (2) Andere Heil- und Arzneimittel als die vom Belegarzt verordneten dürfen nicht angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- (1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- (2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

§ 8 Verkehr auf dem Krankenhausgelände

Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Krankenhausgelände ist grundsätzlich untersagt. Kraftfahrzeuge von Patienten und Besuchern sind auf den ausgeschilderten Parkplätzen vor der Salzachklinik ordnungsgemäß abzustellen. Den Weisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

§ 9 Verbot von Sammlungen, gewerblicher Betätigung und parteipolitischer Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Sammlungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind im gesamten Krankenhausbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.

§ 10 Postsendungen

Postsendungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und den Patienten ausgehändigt; bei Sendungen, für welche die Post Empfangsbestätigungen verlangt; wird entsprechend den postalischen Bestimmungen verfahren.

§ 11 Beschwerden / Anregungen

Die Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an den zuständigen Belegarzt, die leitende Stationspflegekraft, die Pflegedienstleitung oder die Verwaltung wenden. Außerdem ist ein Patientenfragebogen vorhanden, der Ihnen ermöglicht die Salzachklinik zu bewerten.

§ 12 Hausrecht

- (1) Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Fridolfing sowie von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.
- (2) Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausverwaltung sowie der betreffenden Personen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patienten und Begleitpersonen aus der Salzachklinik verwiesen werden. Gegen Besucher oder andere Personen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Krankenhauseigentum kann Schadensersatz verlangt werden.

Fridolfing, den 21.05.2018



Johann Schild
1. Bürgermeister